



**Entscheid des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht**

vom 16. Oktober 2012 (810 12 225)

Strassen und Verkehr

Vorsorglicher Entzug des Führerausweises

_____ Besetzung Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögtli, Gerichtsschreiberin Marianne Fankhauser

_____ Parteien **A.**_____, Beschwerdeführer, vertreten durch Julian Burkhalter, Rechtsanwalt, 5000 Aarau

gegen

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal, Beschwerdegegner

_____ Betreff Vorsorglicher Entzug des Führerausweises
(RRB Nr. 1106 vom 3. Juli 2012)

A. Mit Verfügung vom 28. Februar 2012 entzog die Polizei Basel-Landschaft, Abteilung Administrativmassnahmen (in der Folge Polizei) A.____ (geb. 1982) rückwirkend auf die vorläu-

fige Abnahme durch die Polizei am 3. Dezember 2011, vorsorglich den Führerausweis auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig ordnete sie, als Voraussetzung für die definitiv zu treffende Administrativmassnahme, die Abklärung der Fahreignung von A.____ aus Gründen der Verkehrssicherheit wegen einer allfälligen charakterlichen Nichteignung an. Dieser Anordnung lag gemäss dem Bericht der Polizei, Abteilung Verkehrsaufsicht 1 (Verkehrspolizei), vom 9. Dezember 2011 folgender Vorfall zugrunde: Am 3. Dezember 2011, 11.58 Uhr, fuhr A.____ mit dem Personewagen, Seat (BL X.____), mit massiv übersetzter Geschwindigkeit in B.____ auf der Y.____strasse in Richtung C.____. Manuell konnte mit dem Laserriegel, METAS Nr. 410707, keine gültige Messung vorgenommen werden. Die nachträglich anhand der Videoaufnahme durchgeführte Weg-Zeitberechnung ergab eine Fahrtgeschwindigkeit von 105.48 km/h, mithin eine Geschwindigkeitsübertretung von 55 km/h, bei einer Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h. Die Übertretung erfolgte innerorts, auf einer trockenen, nicht richtungstrennten dreistufigen (Fahrtrichtung C.____) bzw. zweistufigen (Fahrtrichtung B.____) Hauptstrasse im Baustellenbereich. Im fraglichen Zeitpunkt hat der Linienbus eine Haltestelle angefahren, womit der davorliegende Fussgängerstreifen für die nachrückenden Fahrzeuge nicht einsehbar gewesen ist.

B. Am 12. März 2012 erhob A.____, vertreten durch Julian Burkhalter, Rechtsanwalt in Frick, gegen die Verfügung der Polizei vom 28. Februar 2012 Beschwerde beim Regierungsrat. Der Regierungsrat wies die Beschwerde am 3. Juli 2012 mit ausführlicher Begründung ab.

C. Mit Eingabe vom 16. Juli 2012 erhob A.____, nach wie vor durch Julian Burkhalter anwaltlich vertreten, gegen den Entscheid des Regierungsrates Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht). Er beantragt, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und es sei auf die Anordnung eines vorsorglichen Führerausweisentzuges zu verzichten und ihm sei der Führerausweis unverzüglich zurückzuerstatten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.

D. Mit Vernehmlassung vom 27. August 2012 beantragt der Regierungsrat die Abweisung der Beschwerde.

Die Präsidentin zieht **in Erwägung:**

1.1 Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats. Zwischenverfügungen sind nach § 43 Abs. 2^{bis} VPO selbständig anfechtbar, wenn sie die Zuständigkeit (lit. a), den Ausstand (lit. b), die Auskunftspflicht (lit. c), die Verweigerung der Akteneinsicht (lit. d), die Nichtabnahme gefährdeter Beweise (lit. e), vorsorgliche Massnahmen und den Entzug sowie die Erteilung der aufschiebenden Wirkung (lit. f) oder die Verweigerung der un-

entgeltlichen Rechtspflege (lit. g) zum Gegenstand haben. Rechtsmittelentscheide des Regierungsrats betreffend Zwischenverfügungen stellen ihrerseits Zwischenverfügungen im Sinne von § 43 Abs. 2^{bis} VPO dar (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGEVV] vom 26. Mai 2010 [810 09 153], Urteil des Bundesgerichts 9C_740/2008 vom 30. Oktober 2008; vgl. auch THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 61 N 7).

1.2 Der angefochtene Entscheid des Regierungsrats hat den vorsorglichen Entzug des Führerausweises zum Gegenstand. Die Verfügung über den vorsorglichen Führerausweisentzug stellt einen Zwischenschritt auf dem Weg zum abschliessenden Entscheid über den Sicherungsentzug und damit eine Zwischenverfügung dar (Urteil des Bundesgerichts 1C_108/2010 vom 20. Juli 2010; BGE 122 II 359). Dasselbe gilt hinsichtlich der Anordnung einer verkehrsmmedizinischen Untersuchung, welche ihrerseits eine Zwischenverfügung darstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_146/2010 vom 10. August 2010, siehe auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich [VB.2003.00280] vom 3. Dezember 2003). Folglich ist der angefochtene Entscheid gestützt auf die ausdrückliche Regelung von § 43 Abs. 2bis lit. f VPO selbständig mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde anfechtbar.

1.3 Gemäss § 1 Abs. 3 lit. f VPO entscheidet bei Beschwerden gegen Zwischenverfügungen im Sinne von § 43 Abs. 2^{bis} VPO die präsidierende Person durch Präsidialentscheid. Die Zuständigkeit des Präsidiums zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit ist somit gegeben. Die vorliegende, rechtzeitig beim zuständigen Gericht eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist damit zulässig. Als direkter Adressat der strittigen Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Erhebung der Beschwerde berechtigt (§ 47 Abs. 1 lit. a VPO). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde kann eingetreten werden.

2. Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

3. Der Beschwerdeführer rügt, dass die Polizei wie auch der Regierungsrat in der angefochtenen Verfügung bzw. im angefochtenen Entscheid die Gründe für den strittigen vorsorglichen Sicherungsentzug im Einzelnen nicht dargelegt hätten und sie insbesondere nicht auf seine rechtlichen Anliegen eingegangen seien. Folglich sei die Begründungspflicht, welche einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstelle, verletzt worden.

3.1 Das Recht auf Begründung von Verfügungen und Entscheiden ergibt sich aus dem in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 statuierten Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. BGE 129 I 236, 126 I 102) und

wird auch in § 9 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984 und auf Gesetzesstufe in § 18 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 garantiert. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen (BGE 129 I 232 mit Hinweisen). Die Begründung soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt und soll dem Betroffenen und auch der Rechtsmittelinstanz die Möglichkeit gegeben, sich über die Tragweite des Entscheides Rechenschaft zu geben und allenfalls in Kenntnis der Gründe ein Rechtsmittel zu ergreifen bzw. dieses zu beurteilen. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 126 I 97). Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, sich zu allen Rechtsvorbringen der Partei zu äussern, doch muss ersichtlich sein, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess (vgl. BGE 130 II 530, 126 I 102, je mit Hinweisen).

3.2 Der angefochtenen Verfügung der Polizei vom 28. Februar 2012 kann klar entnommen werden, dass beim Beschwerdeführer aus Gründen der Verkehrssicherheit der Verdacht der charakterlichen Nichteignung bestehe. Es wird auf Art. 16 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 und Art. 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27. Oktober 1976 verwiesen und dargelegt, dass der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit (innerorts) von 50 km/h um 55 km/h nach Abzug der Sicherheitsmarge überschritten habe. Die Begründung mag zwar kurz erscheinen, doch nennt sie die wesentlichen Überlegungen, die zum Sicherheitsentzug führten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs am 30. Dezember 2011 die Original-Administrativakten von der Polizei zugestellt wurden. Am 31. Dezember 2011 hat er der Polizei eine 16seitige Stellungnahme zugestellt. Bezugnehmend auf diese Stellungnahme hat die Polizei im Schreiben vom 13. Februar 2012 erläutert, dass gestützt auf die Laseraufzeichnung feststehe, dass der Beschwerdeführer einen Linienbus, kurz vor einem Fussgängerstreifen, mit massiv übersetzter Geschwindigkeit überholt und dadurch eine erhöht abstrakte Gefährdung von sich und anderen Fahrzeuglenkern in Kauf genommen habe. Gestützt auf dieses Schreiben und der Begründung der angefochtenen Verfügung musste dem Beschwerdeführer ausreichend klar sein, worauf sich die Verfügung der Polizei vom 28. Februar 2012 stützte. Es war ihm in der Folge auch möglich, die Verfügung beim Regierungsrat mit zielgerichteten Rügen anzufechten. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, insbesondere der Begründungspflicht, liegt mithin nicht vor. Als unbegründet erweist sich auch die Rüge, der Regierungsrat habe die Begründungspflicht verletzt. Der Regierungsrat hat sich in der Tat einlässlich mit den sich stellenden Rechtsfragen befasst. Juristisch hat er seinen Entscheid umfassend und ohne Beschränkung seiner Kognition begründet. Dass er nicht ausdrücklich auf jeden Einwand im Detail eingegangen ist, verletzt Art. 29 Abs. 2 BV nicht. Auch der Umstand, dass der Regierungsrat die angefochtene Verfü-

gung auf Beschwerde hin mit einer gegenüber der Polizei ergänzenden, jedoch nicht grundsätzlich abweichenden Begründung geschützt hat, ändert an diesem Ergebnis nichts, denn dies ist Ausfluss des Grundsatzes, wonach er das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (vgl. § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 VwVG BL). Die Vorinstanz hat sich auf jeden Fall mit den Vorbringen des Beschwerdeführers ausreichend befasst. Dass er der Argumentation des Beschwerdeführers nicht folgte, begründet keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl. BGE 135 I 71).

4. Zu prüfen bleibt, ob die Einwände des Beschwerdeführers auch inhaltlich stichhaltig sind, das heisst, ob die Vorinstanz ernsthafte Bedenken an der Fahreignung des Beschwerdeführers nach Art. 30 VZV zu Recht bejaht hat.

4.1 Nach Art. 16 Abs. 1 SVG sind Ausweise zu entziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Grundvoraussetzung für die Erteilung des Führerausweises ist die Fahreignung. Mit diesem Begriff werden die körperlichen und geistigen Voraussetzungen, ein Fahrzeug im Strassenverkehr sicher lenken zu können, umschrieben. Die Fahreignung muss grundsätzlich dauernd vorliegen (vgl. BGE 133 II 384). Ist sie nicht mehr gegeben, weil die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit einer Person nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen (Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG), weil sie an einer Sucht leidet, die die Fahreignung ausschliesst (lit. b) oder weil sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (lit. c), ist der Führerausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen. Insoweit geht es um den Sicherungsentzug, nicht den Warnungsentzug (BGE 122 II 359). Angesichts des in Art. 16 Abs. 1 SVG verankerten Grundsatzes muss ein Sicherungsentzug in jedem Fall angeordnet werden, in welchem die Fahreignung nicht mehr gegeben ist.

4.2 Wenn Zweifel an der charakterlichen oder psychologischen Eignung des Führers bestehen, ist eine verkehrspsychologische oder psychiatrische Untersuchung durch eine von der Behörde zu bezeichnende Stelle anzuordnen (Art. 9 Abs. 1 VZV). Es muss somit von Amtes wegen abgeklärt werden, ob beispielsweise eine Widerhandlung gegen Verkehrsregeln eine gesetzwidrige und rücksichtslose Gesinnung des Fahrzeuglenkers offenbaren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.162/1996 vom 12. Juli 1996). Gemäss Art. 30 VZV kann der Führerausweis vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestehen. Es handelt sich hierbei um eine sicherheitspolizeilich motivierte, einstweilige Verfügung. Der vorsorgliche Führerausweisentzug trägt der besonderen Interessenlage Rechnung, welche bei der Zulassung von Fahrzeugführern zum Strassenverkehr zu berücksichtigen ist. Angesichts des grossen Gefährdungspotentials, welches dem Führen eines Motorfahrzeugs eigen ist, erlauben schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Bedenken an seiner Fahreignung erwecken, den vorsorglichen Ausweisentzug. Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessende Umstände ist praxisgemäss nicht erforderlich, denn wäre dieser erbracht, müsste unmittelbar der

Sicherungsentzug selber verfügt werden. Sofern die notwendigen Abklärungen nicht rasch und abschliessend getroffen werden können, soll der Ausweis schon vor dem Sachentscheid selber entzogen werden können und braucht eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungsentzug sprechen, erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen (BGE 125 II 492 mit Hinweis). Im Verfahren im Hinblick auf die Anordnung eines Sicherungsentzugs ist massgeblich, ob der Betroffene noch fähig ist, ein Motorfahrzeug zu führen, oder ob ihm dies aus Gründen der Verkehrssicherheit untersagt werden soll. Dass entsprechende Schritte sofort einzuleiten sind, versteht sich angesichts der Natur der Sache von selbst. Die kantonalen Behörden müssen daher für einen vorsorglichen Ausweisentzug nicht den Abschluss des Strafverfahrens abwarten (BGE 122 II 359). Beim Warnungsentzug geht es um die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage gemäss Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK] vom 4. November 1950). Der Sicherungsentzug verfolgt hingegen eine andere Zielsetzung. Er bezweckt die Fernhaltung eines Fahrzeugführers vom Strassenverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit, und zwar unabhängig vom Verschulden. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK) findet daher in Verfahren betreffend den Sicherungsentzug keine Anwendung (BGE 122 II 359 mit Hinweis).

4.3 Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer im Interesse der Verkehrssicherheit wegen Verdachts auf fehlende Fahreignung aus charakterlichen Gründen vorsorglich der Führerausweis entzogen. Ob dieser Verdacht begründet ist, bestimmt sich aufgrund der gesamten Umstände. Nach Darstellung der Vorinstanzen erweckte der Beschwerdeführer den Verdacht aufgrund der massiven Überschreitung anlässlich des Vorfalls vom 3. Dezember 2011 (vgl. vorne Ziffer A). Gestützt auf das im Rahmen des Strafverfahrens eingeholte Gutachten des Bundesamtes für Meteorologie (METAS) vom 11. Mai 2012 ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auf dem fraglichen Strassenabschnitt mit einer Geschwindigkeit zwischen 99 km/h und 105 km/h gefahren ist. Die Analyse des Videomaterials zeige auf, dass die durchschnittliche Mindestgeschwindigkeit des Beschwerdeführers 99 km/h betragen habe. Dieses Gutachten des METAS, welches auf der photometrischen Auswertung der sich in den Akten befindenden Photos mit fester Intervallzeit basiert, ist schlüssig, und es bestehen keine Indizien gegen seine Zuverlässigkeit. Der Beschwerdeführer bringt nichts Konkretes vor, weshalb auf dieses Gutachten nicht abzustellen ist. Gestützt auf das Gutachten des METAS vom 11. Mai 2012 steht für das Gericht fest, dass der Beschwerdeführer im Innerortsbereich die Geschwindigkeit um mindestens 49 km/h überschritten hat. Der Beschwerdeführer verweist in diesem Zusammenhang auf die einschlägige thematische kantonale Praxis, wonach im Falle massiver Geschwindigkeitsüberschreitungen - im Innerortsbereich ab 51 km/h - stets eine verkehrspolitische Abklärung angeordnet wird, und führt aus, dass diese Praxis wohl ins Leben gerufen worden sei, um Rechtsungleichheiten zu vermeiden. Die Anordnung einer Abklärung verstosse in seinem Fall zudem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV), da einerseits auf eine fixe Tempolimit als Begründung verwiesen werde und sobald diese Tempolimit nicht erfüllt sei, nachträglich andere Gründe für einen Sicherheitsentzug angeführt würden. Der

Beschwerdeführer übersieht bei dieser Argumentation, dass eine rein thematische Beurteilung der Frage, ob eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung einen hinreichend begründeten Anhaltspunkt für Verdachtsgründe fehlender Fahreignung aus charakterlichen Gründen begründet, ein pflichtwidriges Nichtausüben des Ermessens darstellen würde. Ausserdem würde gerade ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit vorliegen, wenn die konkreten Umstände einer massiven Tempoüberschreitung nicht gewürdigt würden, denn gemäss der besagten kantonalen Praxis sind, wie der Stellungnahme der Polizei vom 22. März 2012 zu entnehmen ist, neben der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit auch der bisherige Verkehrsleumund, das Verkehrsaufkommen, die Tageszeit und die Strassenverhältnisse massgebend. Die Vorinstanzen mussten folglich in Berücksichtigung dieser Praxis und insbesondere auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der (vorsorgliche) Sicherheitsentzug eine sorgfältige Abklärung aller wesentlichen Gesichtspunkte voraussetzt, die Umstände des Einzelfalles genauer prüfen. Diese Überprüfung ergab, dass sich die strittige Geschwindigkeitsüberschreitung im Innerortsbereich auf der dreistreifigen, nicht richtungsgetrennten Y.____strasse in unmittelbarer Nähe eines Fussgängerstreifens um 11:58 Uhr, mithin während des Mittagsverkehrs, ereignete. Dabei hat der Beschwerdeführer den Linienbus im Bereich einer Lichtsignalanlage in einem Zeitpunkt überholt, in dem dieser gerade eine Haltestelle mit wartenden Passanten ansteuerte. Wie der Regierungsrat zu Recht darauf hinweist, besteht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel eine besondere Vorsichtspflicht (siehe Art. 33 Abs. 2 und 3 SVG). Gerade wenn ein Bus eine Haltestelle anfährt, ist nach allgemeiner Erfahrung damit zu rechnen, dass Fahrgäste sich unvermittelt verkehrswidrig verhalten und noch schnell die Strasse überqueren, um den Bus nicht zu verpassen. Solche Fahrgäste, selbst wenn sie wartepflichtig sind, müssen nicht erwarten, dass ein Fahrzeug innerorts mit einer weit übersetzten Geschwindigkeit wie die vorliegende herannaht. In der gegebenen Verkehrssituation hätte der Beschwerdeführer Anlass zu besonderer Aufmerksamkeit und vor allem zur Verlangsamung gehabt. Der ihm obliegenden erhöhten Aufmerksamkeit im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel kam er erwiesenermassen nicht nach, als er den Fussgängerstreifen auf der Höhe der Bushaltestelle mit einer Geschwindigkeit von durchschnittlich mindestens 99 km/h bei einer innerorts geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h passierte. Wenn der Regierungsrat diese Fahrweise des Beschwerdeführers in die Gesamtwürdigung einbezog und als äusserst rücksichtslos einstuft, ist ihm beizupflichten. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag die überzeugende Würdigung des Vorfalls vom 3. Dezember 2011, für welche im Einzelnen auf den angefochtenen Entscheid verwiesen wird, nicht zu widerlegen. Die vom Beschwerdeführer unter den erschwerenden Umständen begangene massive Geschwindigkeitsüberschreitung erlaubt die Annahme, dass ernsthafte Bedenken an der Fahreignung des Beschwerdeführers aus charakterlichen Gründen bestehen. Sie vermag insbesondere den Eindruck zu erwecken, dass der Beschwerdeführer sich beim Führen eines Motorfahrzeuges überschätzt und es ihm am nötigen Verantwortungsbewusstsein fehlt. Dass der automobilistische Leumund des Beschwerdeführers ungetrübt ist und es sich nach seinen Aussagen um einen einmaligen Tempoexzess handeln soll, lassen die berechtigten Zweifel an der charakterlichen Fahreignung des Beschwerdeführers nicht beseitigen. Wie oben dargelegt, genügt der begründete Verdacht auf eine bestehende

Fahreinschränkung aus charakterlichen Gründen, um die Anordnung eines vorsorglichen Ausweisentzugs gemäss Art. 30 VZV zu rechtfertigen. Daran ändern selbstverständlich auch die daraus für den Beschwerdeführer fliessenden Unannehmlichkeiten, wie beispielsweise die "nicht eben beziehungsfördernden Chauffeurdienste seiner Freundin" nichts. Ob die Zweifel tatsächlich berechtigt sind, wird die verkehrspsychologische Untersuchung zeigen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Polizei bzw. der Regierungsrat in Würdigung der geschilderten Umstände der massiven Geschwindigkeitsüberschreitung davon ausgehen durfte, dass der Beschwerdeführer ein besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer sein könnte. Zu Recht sind somit weitere Abklärungen in die Wege geleitet und der vorsorgliche Ausweisentzug gemäss Art. 35 Abs. 3 VZV angeordnet worden. Die Beschwerde ist demnach als unbegründet abzuweisen.

6. Soweit der Beschwerdeführer unter Hinweis auf Art. 32 BV eine Vorverurteilung durch die Medien rügt, kann auf diese Rüge nicht eingetreten werden, da allfällige Datenschutzverletzungen vorliegend nicht Streitgegenstand sind (vgl. RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel/Frankfurt a.M. 1996, Rz. 901 und 1220). Daher sind die darauf Bezug nehmenden Vorbringen nicht zu prüfen.

7. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem unterlegenen Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Parteikosten sind gestützt auf § 21 Abs. 1 VPO wettzuschlagen.

Demgemäss wird **erkannt**:

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.-- verrechnet.
 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Präsidentin

Gerichtsschreiberin

Franziska Preiswerk-Vögtli

M. Fankhauser

Gegen diesen Entscheid wurde am 22. November 2012 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 1C_604/2012) erhoben.